

Literatur zum Schwerpunktbereich 3 (Auswahl)

I. Gesetzestexte und Materialien

Dtv-Text Patent- und Musterrecht
Dtv-Text Telekommunikations- und Multimediarecht
Dtv-Text Urheber- und Verlagsrecht
Dtv-Text Wettbewerbs- und Kartellrecht
juris Texte, Gewerblicher Rechtsschutz mit Wettbewerbs- und Urheberrecht
Fechner/Mayer, Medienrecht

II. Wettbewerbsrecht (Kartell- und Lauterkeitsrecht)

Ahrens, Wettbewerbsrecht
Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht (Kommentar)
Bechtold, Kartellgesetz (Kurzkomentar)
Bechtold u. a., EG-Kartellrecht (Kurzkomentar)
Berlit, Wettbewerbsrecht (Kurzlehrbuch)
Boesche, Wettbewerbsrecht (Kurzlehrbuch)
Burkhardt, Kartellrecht (Lehrbuch)
Ekey, Grundriss des Wettbewerbs- und Kartellrecht (Kurzlehrbuch)
Emmerich, Unlauterer Wettbewerb (Lehrbuch)
Emmerich, Kartellrecht (Lehrbuch)
Fritzsche, Wettbewerbs- und Kartellrecht (Lehrbuch)
Götting, Wettbewerbsrecht (Lehrbuch)
Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG (Kommentar)
Kling/Thomas, Kartellrecht (Lehrbuch)
Lange, Kartellrecht (Kurzlehrbuch)
Lehr, Wettbewerbsrecht (Kurzlehrbuch)
Lettl, Das neue UWG (Lehrbuch)
Lettl, Kartellrecht (Kurzlehrbuch)
Mestmäcker/Schweitzer, Europäisches Kartellrecht (Großes Lehrbuch)
Piper/Ohly, UWG (Kurzkomentar)
Rittner/Kulka, Wettbewerbs- und Kartellrecht (Lehrbuch)
I. Schmidt, Wettbewerbspolitik und Kartellrecht (interdisziplinär ausgerichtetes Lehrbuch)

Aus der Literatur zum alten UWG ist hinzuweisen auf das Große Lehrbuch von *Beater*, Unlauterer Wettbewerb.

III. Immaterialgüterrecht

Berlit, Das Markenrecht (Lehrbuch)
Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz (Kurzkomentar)
Eisenmann/Jautz, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Kurzlehrbuch)
Ensthaler, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Lehrbuch)
Hubmann/Götting, Gewerblicher Rechtsschutz (Lehrbuch)
Ilzhöfer, Patent-, Marken- und Urheberrecht (Kurzlehrbuch)
Ingerl/Rohnke, Markengesetz (Kurzkomentar)
Kraßer, Patentrecht (Großes Lehrbuch)
Mes, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz (Kurzkomentar)
Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz (Kommentar)
Rehbinder, Urheberrecht (Lehrbuch)
Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht (Lehrbuch)
Schricker, Urheberrecht (Kommentar)
Ströbele/Hacker, Markengesetz (Kurzkomentar)

Für den ersten Einstieg:

Beater, Grundkenntnisse und Fallbearbeitung im Urheberrecht, JuS 2000, S. 666–672, 874–878, 982–986, 1183–1188 (Aufsatzreihe)
Pfeiffer/Rein, Einführung in das Markenrecht, JuS 2006, 584-590

IV. Fallsammlungen und Skripten

Bayreuther/Sosnitza, Fälle zum Urheberrecht und zum Gewerblichen Rechtsschutz
Emmerich/Sosnitza, Fälle zum Wettbewerbs- und Kartellrecht
Fechner, Fälle und Lösungen zum Medienrecht
Götting, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (PdW)
Haberstumpf, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz
Hemmer-Skript, Wettbewerbs- und Markenrecht
Hönn, Klausurenkurs im Wettbewerbs- und Kartellrecht
Schmelz, Fallsammlung zum Urheberrecht, Gewerblichen Rechtsschutz und Kartellrecht
Schwintowski, Wettbewerbs- und Kartellrecht (PdW)
Wandtke/Bullinger, Fallsammlung zum Urheberrecht

V. Medienrecht

Beater, Medienrecht (Großes Lehrbuch)
Fechner, Medienrecht (Lehrbuch)
Paschke, Medienrecht (Lehrbuch)
Petersen, Medienrecht (Lehrbuch)
Soehring, Presserecht (Handbuch)

VI. Wichtige Zeitschriften

Archiv für Presserecht (AfP)
Archiv für Urheber- und Medienrecht (UFITA)
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)
GRUR-Rechtsprechungsreport (GRUR-RR)
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (GRUR Int)
Kommunikation & Recht (K & R)
MultiMedia und Recht (MMR)
Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP)
Wirtschaft und Wettbewerb (WuW)
Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)
ZUM-Rechtsprechungsreport (ZUM-RR)
Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR)

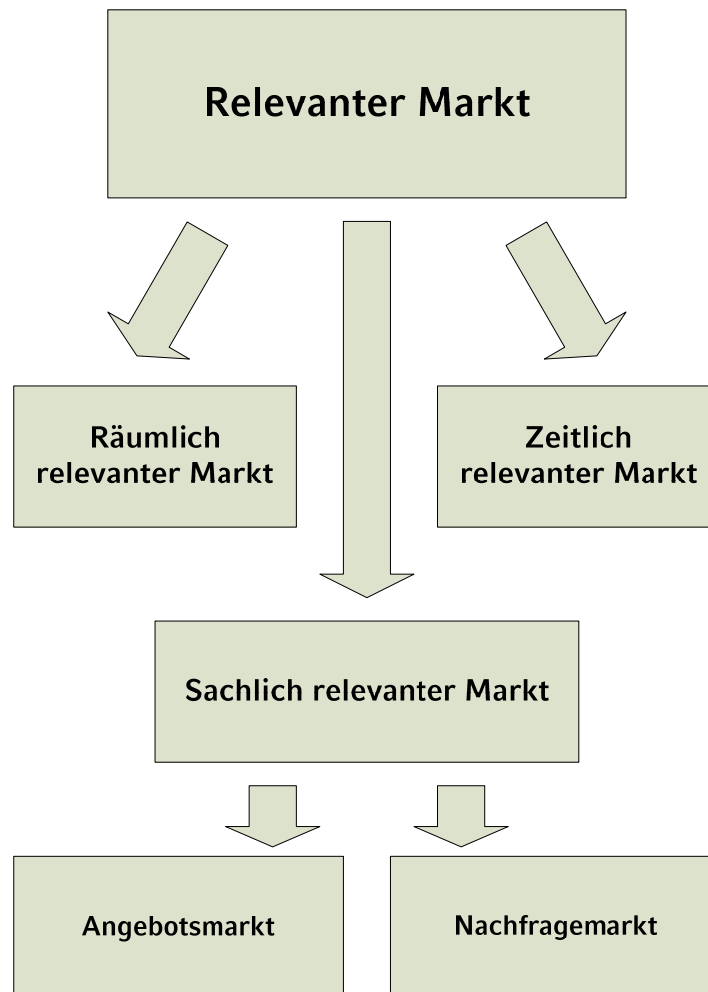
Sonstige:

International Review of Intellectual Property and Competition Law (IIC)
Markenrecht (MarkenR).

VII. Entscheidungen

Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Gewerblichen Rechtsschutzes, Urheberrechts und Lauterkeitsrechts ist zuständig der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes. Die Zuständigkeit des Kartellsenats erstreckt sich auf die Entscheidungen über die in § 94 (auch i. V. mit § 96) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgeführten Rechtsmittel sowie auf sonstige Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Kartellsachen. Die Entscheidungen können im Internet unter <http://www.bundesgerichtshof.de> eingesehen werden.

Entscheidungen des Bundeskartellamtes auf den Gebieten der Fusionskontrolle, des Vergaberechts und des sonstigen Kartellrechts sind im Internet unter <http://www.bundeskartellamt.de> erhältlich.



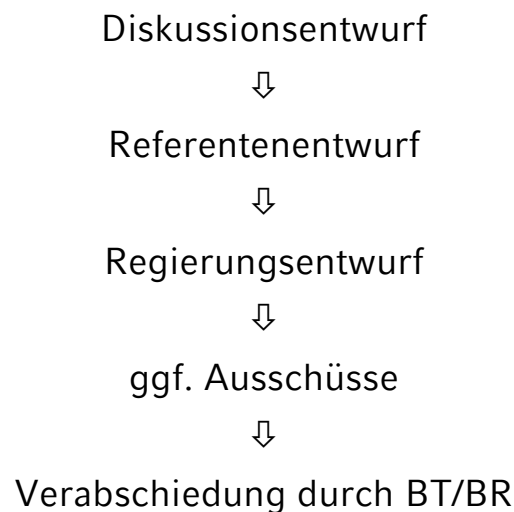
<p>Formel der st. Rspr.:</p> <p>„Sämtliche Erzeugnisse, die sich nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage so nahe stehen, dass der verständige Verbraucher sie als für die Deckung eines bestimmten Bedarfs geeignet in berechtigter Weise abwägend miteinander vergleicht und als gegeneinander austauschbar ansieht, sind marktgleichwertig“.</p>	<p>BGH vom 23.2.1988, WuW/E BGH 2483, 2487 f. – <i>Sonderungsverfahren</i>:</p> <p>„Nachfragemacht ist abhängig davon, inwieweit der Anbieter ihr gegenüber auf die Nachfrage anderer ausweichen kann. Bei der Feststellung von Nachfragemacht bestimmt sich der relevante Markt mithin grundsätzlich nach der Austauschbarkeit der einzelnen Umsatzvorgänge für die Anbieter“.</p>
<p>„Bedarfsmarktkonzept“; Konzept der funktionellen Austauschbarkeit</p>	<p>„Spiegelbildliche“ Anwendung des Bedarfsmarktkonzepts</p>

Belästigende Werbung (§ 7 UWG)

- § 7 Abs. 1 UWG („kleine Generalklausel“)
 - Belästigung
 - Unzumutbarkeit
- § 7 Abs. 2 UWG (persönliche Telefonwerbung)
 - Nr. 1 → Unerwünschte Werbung
 - Nr. 2 → Telefonwerbung
 - gegenüber Verbrauchern (Einwilligung)
 - gegenüber sonstigen Marktteilnehmern (mutmaßliche Einwilligung)
 - Nr. 3 → automatische Anrufmaschinen, Faxgeräte, elektronische Post
 - Einwilligung oder Entbehrlichkeit nach § 7 Abs. 3 UWG
 - Nr. 4 → elektronische Nachrichten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG)
- § 7 Abs. 3 UWG: Einwilligung entbehrlich, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Nr. 1 → Erhalt der Adresse anlässlich eines Geschäfts
 - Nr. 2 → Direktwerbung für eigene ähnliche Waren/Dienstleistungen
 - Nr. 3 → Kein Widerspruch
 - Nr. 4 → Hinweis auf Möglichkeit zum Widerspruch

Diskussionsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2005/20/EG in das UWG

▪ **Verfahrensablauf:**



▪ **Inhaltliche Eckpunkte:**

- Änderung der Legaldefinition der Wettbewerbshandlung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG
- Übernahme der Definitionen „Verhaltenskodex“ und „Urheber eines Verhaltenskodex“ aus der Richtlinie in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UWG
- § 3 UWG → § 3 Abs. 1 UWG
- Aufnahme eines § 3 Abs. 2 UWG mit Verweis auf Anhang
- Neufassung von § 5 UWG
- Ergänzung von § 12 Abs. 4 UWG
- Aufnahme des Anhangs I der Richtlinie als Anhang zum UWG (nach § 22 UWG)



Übersicht außergerichtliche Rechtsdurchsetzung

Abmahnung	Strafbewehrte Unterlassungs- /Unterwerfungserklärung
<p>Mitteilung eines Anspruchsberechtigten an einen Verletzer, dass dieser sich durch eine im Einzelnen bezeichnete Handlung unlauter verhalten habe.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsnatur: rechtsgeschäftsähnliche Handlung. • Zweck: Warnung, Kostenvermeidung (§ 93 ZPO!). 	<p>Erklärung des Verletzers, uneingeschränkt, bedingungslos und unwiderruflich und unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung, weitere Verletzungshandlungen zu unterlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsnatur: str.; BGH vom 12.7.1995, BGHZ 130, 288, 293 – <i>Kurze Verjährungsfrist</i>: Novation durch abstraktes Schuldanerkenntnis.
<p>Erfordernisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhalt: (1.) Aktiv- und Passivlegitimation, (2.) Kennzeichnung des beanstandeten Verhaltens, (3.) Forderung einer Unterwerfungserklärung, (4.) angemessene Frist, (5.) Androhung gerichtlicher Schritte. • Kein Formzwang. 	<p>Erfordernisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhalt: siehe oben. • Ernsthaftigkeit. • Kein Formzwang.
<p>Wirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf Kostenerstattung, wenn Abmahnung erforderlich (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UWG). • Aufklärungspflicht des Abgemahnten, wenn dieser bereits Unterwerfungserklärung gegenüber einem Dritten abgegeben hat. 	<p>Wirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegfall der Wiederholungsgefahr.



Übersicht Domainrecht

➤ Aufbau einer Domain:

www

.lmu

.de

Second-Level-Domain Top-Level-Domain

➤ Anmeldung/Nutzung gleicher oder ähnlicher Domainnamen

- Domain als Marke (§ 3 MarkenG) oder als Unternehmenskennzeichen (§ 5 Abs. 2 MarkenG): Schutz nach §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 MarkenG.
- Domain als (privater oder sonstiger nicht gewerblicher) Name: Schutz nach §§ 12, 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB.

➤ „Domain-Grabbing“

- Domain-Registrierung (nur) zum Zwecke einer späteren Weitergabe gegen Entgelt („Lösegeld“).
- Schutz nach §§ 3, 4 Nr. 10 (Gezielte Behinderung) i. V. m. §§ 8, 9 UWG; §§ 823 Abs. 1, 826, 1004 Abs. 1 BGB.

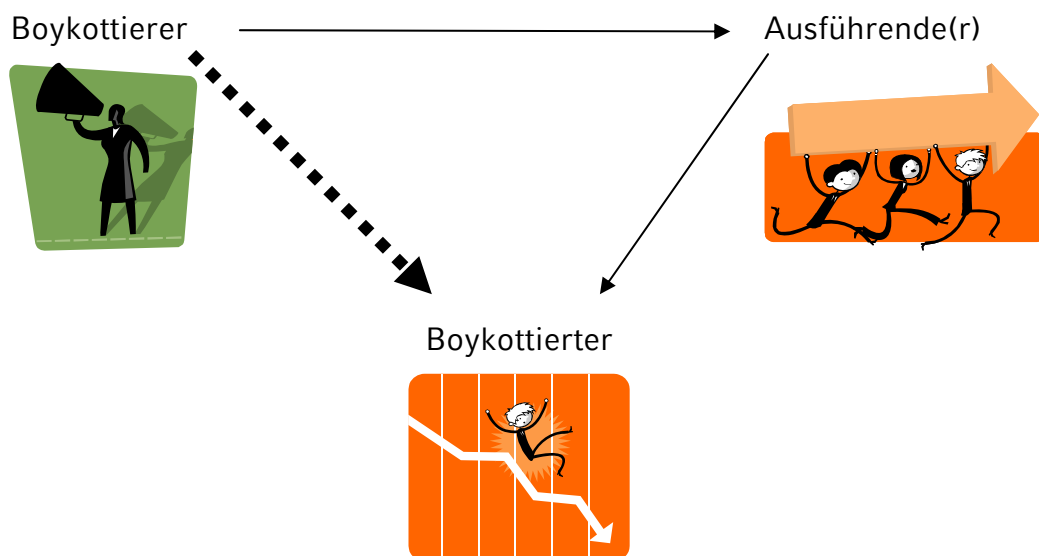
➤ Generische Domains

- Gattungsbegriff als Domainname, z. B. www.rechtsanwaelte.de
- Vorteil: Kanalisierung von Kundenströmen; Nachteil: „Blockierung“ von Konkurrenten.
- Kein allgemeines Freihaltebedürfnis, aber im Einzelfall Schutz vor Irreführungen (§§ 3, 5 UWG), wenn unzutreffender Eindruck der Alleinstellung hervorgerufen wird.
- Teilhaberecht von Unternehmen, die „Gattungsleistungen“ erbringen?

Übersicht Boykott

- Gesetzliche Regelungen: § 21 Abs. 1 GWB; §§ 3, 4 Nr. 10 UWG

- Beteiligte:



- Unbilligkeit der Beeinträchtigung

- Grundsatz: Boykott kann nur ausnahmsweise zulässig sein, insbesondere aus folgenden Gründen (h. M.):
 - Wahrnehmung berechtigter Interessen (insbesondere grundgesetzlich geschützte Meinungsäußerungen)
 - Anwendung zulässiger Vertragsbindungen und gewerblicher Schutzrechte
 - Abwehrboykott, wenn wiederum folgende Voraussetzungen erfüllt sind, wenn (1.) eine rechtswidrige Handlung des Boykottierten vorliegt, (2.) kein anderes wirksames Mittel zur Verteidigung zur Verfügung steht und (3.) die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.